

weisen die Nützlichkeit dieser Regelung. Das schließt nicht aus, daß auch weiterhin in geeigneten Fällen bewährte Beistände tätig werden können.

Richtige Differenzierung der Erziehungs- bzw. Straßmaßnahmen

Die Wirkung der Hauptverhandlung wird wesentlich von der richtigen Erziehungs- oder Strafmaßnahme, von der exakten rechtlichen Würdigung des Verhaltens des jugendlichen Täters und von einem überzeugend begründeten Urteil bestimmt.

Die Untersuchungen des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz haben deutlich auf eine Reihe von Mängeln in dieser Beziehung hingewiesen. Sie reichen von völlig formalen, der konkreten Sache nicht entsprechenden Weisungen bis zu äußerst mangelhaft begründeten Urteilen in bezug auf die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung. Die Ursachen dieser Mängel liegen im wesentlichen in einer ungenügenden Qualifikation der Richter und in einer oberflächlichen Arbeitsweise der Gerichte begründet. Nur ein von hoher Sachkunde getragener Urteilspruch ist aber geeignet, das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrer sozialistischen Staatsmacht zu festigen.

Auch im Jugendstrafverfahren ist bei der Anwendung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen jeglicher Schematismus zu vermeiden. Der Grundsatz der Präambel des JGG, daß den Erziehungsmaßnahmen (§§ 9—16) der Vorzug vor der Strafe (§§ 17—24) einzuräumen ist und eine Strafe nur verhängt werden soll, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist, gilt nach wie vor uneingeschränkt. Sind jedoch erhebliche gesellschaftsgefährdende Handlungen begangen worden, dann wäre es falsch, Erziehungsmaßnahmen anzuordnen. Auch Freiheitsstrafen bzw. bedingte Verurteilungen dienen der Erziehung, und sie sind u. a. dort erforderlich, wo jugendliche Täter die öffentliche Ordnung bzw. die persönliche Sicherheit durch Straftaten erheblich beeinträchtigen und sich hartnäckig einer positiven Einflußnahme widersetzen.

Bei einigen Verfahren drängt sich der Eindruck auf, daß die Richter über das Wesen der Strafen und Erziehungsmaßnahmen, über ihre Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen sowie über ihre Durchsetzung mitunter unklare oder praktizistische Vorstellungen haben. Die Praxis beim Erlaß von Straf- und Erziehungsmaßnahmen ist z. T. immer noch sehr unterschiedlich, nicht nur zwischen verschiedenen Kreisgerichten, sondern auch innerhalb einzelner Kreisgerichte. Es gibt Beispiele dafür, daß Richter eines Kreisgerichts in relativ gleichgelagerten Fällen — Sachverhalt, Täterpersönlichkeit, Tatmotiv und Erziehungssituation stimmten im wesentlichen überein — einmal Verurteilungen und Weisungen, ein anderes Mal Jugendwerkhof und ein drittes Mal Freiheitsentziehung ausgesprochen haben. Daraus ergibt sich — zumal nur wenige Richter spezielle Erfahrungen in Jugendstrafsachen haben — die Notwendigkeit, diese Strafverfahren bei den Kreisgerichten von einem Richter verhandeln zu lassen. Durch eine sinnvolle Spezialisierung kann eine hohe Qualität der Gerichtsverfahren erreicht werden.

Nach wie vor ist es für die Gerichte offensichtlich sehr schwierig, zielgerichtete, erziehungsfördernde Weisungen zu finden. Es herrschen folgende Weisungen vor: das Lehrverhältnis fortzusetzen, evtl. mit der Verpflichtung, es mit Erfolg abzuschließen; den Schaden wieder gutzumachen; sich beim Geschädigten oder dem Kollektiv zu entschuldigen bzw. vor dem Kollektiv zur Straftat Stellung zu nehmen; die Arbeitsstelle nicht zu wechseln. Die Bedeutung der Familienerziehung gern.

§ 12 JGG ist in der Praxis generell noch nicht erkannt worden. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, daß die El-

tern eines gestrauchelten Jugendlichen **Verantwortung***-volle Arbeit leisten und gesellschaftlich aktiv sind, aber in der Erziehung versagt haben. Sie sind oftmals darüber erfreut, daß der Staat ihnen die weiteren Erziehungssorgen abnimmt, indem der Jugendliche in einen Jugendwerkhof eingewiesen wird. In derartigen Fällen muß sich das Gericht auch mit den Eltern kritisch auseinandersetzen und ihnen klarmachen, daß die Heim-erziehung gern. § 14 JGG nur dann anzuordnen ist, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern oder zu sichern.

Vielfach wird noch nicht erkannt, daß die beim straffälligen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren zu beachtenden entwicklungsbedingten Besonderheiten eine Differenzierung nach den Etappen des Jugendalters und der Art der jeweiligen Delikte erforderlich machen, die dann ihren Niederschlag in entsprechenden Straf- bzw. Erziehungsmaßnahmen finden muß.

Mit dem Urteil muß das Gericht die Grundlage dafür schaffen, daß die jeweilige Erziehungs- bzw. Strafmaßnahme das Verständnis der Bürger findet. Das Urteil muß Grundlage für das zukünftige Verhalten nicht nur des verurteilten Jugendlichen, sondern auch der in seiner Umgebung arbeitenden oder wohnenden Personen sein. Nur ein juristisch und politisch überzeugend begründetes Urteil und eine den Bedingungen des Einzelfalles entsprechende differenzierte Strafe oder Erziehungsmaßnahme werden die Bereitschaft der Werktätigen fördern, aktiv an der Vorbeugung und Zurückdrängung von Rechtsverletzungen mitzuwirken.

Anleitung der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen durch das Bezirksgericht

Für die Tätigkeit der Rechtsmittelsenate ergeben sich u. a. folgende Schlußfolgerungen:

1. Die Richter der Rechtsmittelsenate der Bezirksgerichte, die für Jugendstrafsachen zuständig sind, müssen in das System der Qualifizierungsmaßnahmen für diese spezielle Aufgabe einbezogen werden. Das darf auf keinen Fall etwa deshalb unterbleiben, weil der Senat nur selten über Jugendstrafsachen zu entscheiden hat. Die Qualifizierung ist vielmehr auch für die operative und analytische Tätigkeit, d. h. für die gesamte Leitung der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Jugendkriminalität, erforderlich.

2. Die Erfahrungen aus operativen Untersuchungen und die Ergebnisse von Analysen müssen in grundsätzlichen Entscheidungen der Rechtsmittelsenate ihren Niederschlag finden. Diese Entscheidungen sind mit allen Kreisgerichten auszuwerten. Beispielsweise müssen die Kreisgerichte Hinweise darauf erhalten, welche Verfahren zur Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit geeignet sind, wie derartige Verhandlungen vorbereitet und durchgeführt werden müssen, um eine große gesellschaftliche Wirkung zu erreichen, welche Verfahren zur Auswertung in öffentlichen Versammlungen oder in der Presse geeignet sind usw.

3. Die Präsidien der Bezirksgerichte sollten in Auswertung der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts auch die Leitung der Rechtsprechung durch ihre Rechtsmittelsenate, die für Jugendsachen zuständig sind, kritisch einschätzen. Danach sind die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen einzuleiten, um entsprechend dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität die Arbeit der Jugendrichter zu verbessern.

*

Wenn der vorstehende Beitrag sich speziell mit der Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen beschäftigte, so soll damit nicht der Eindruck erweckt werden, als